

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der K 7“ der Stadt Zarrentin

Aufgrund des § 10 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) sowie nach § 86 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V 468) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 12.09.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die folgende Satzung zur 1. Satzung der Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der K 7“ der Stadt Zarrentin erlassen:

Artikel 1 – Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Zarrentin, durch Anzeige der unteren Verwaltungsbehörde vom 23.08.2001 (AZ: 121/13/01) genehmigt, bekannt gemacht durch Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin vom 21.09.2001, wird wie folgt geändert:
Teil B -Text-

§ 6 -Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)
gem § 9 (4) BauGB, § 86 (4) LBauO M-V

- 6.1 *Geltungsbereich*
Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17
- 6.2 *Fassaden*
Die Außenfassaden sind wahlweise in roten bis braunen Ziegelsichtmauerwerk, Putzfläche oder als Holzverschalung auszuführen.
- 6.3 *Dachformen und Dachneigungen*
Für Hauptgebäude sind Sattel, Pult und Walmdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 28 bis 48 ° (Altgrad). Begrünte Dächer und Anlagen für alternative Energiegewinnung (Photovoltaikanlagen) sind zulässig.
- 6.4 *Dacheindeckungen*
Als Material für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur Pfannen mit nicht glänzenden Farben folgender Farbtöne und ihrer Zwischentöne zulässig:
rot, rotbraun, anthrazit, dunkelgrün, schwarz

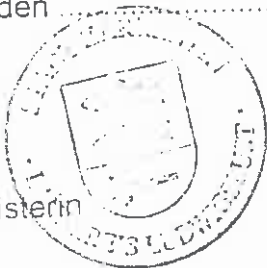
Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarrentin, den 25. Nov. 2002


(Glass)

Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zarrentin:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der K 7“ der Stadt Zarrentin

Aufgrund des § 10 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) sowie nach § 86 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVBl. M-V 468) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12.09.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die folgende Satzung zur 1. Satzung der Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der K 7“ der Stadt Zarrentin erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Zarrentin, durch Anzeige der unteren Verwaltungsbehörde vom 23.08.2001 (AZ: 121/13/01) genehmigt, bekannt gemacht durch Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin vom 21.09.2001, wird wie folgt geändert:

Teil B - Text -

§ 6. - Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)
gem. § 9 (4) BauGB, § 86 (4) LBauO M-V

6. 1. Geltungsbereich
Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1
6. 2. Fassaden
Die Außenfassaden sind wahlweise in rotem bis braunem Ziegelsichtmauerwerk, Putzfläche oder als Holzverschalung auszuführen.
6. 3. Dachformen und Dachneigungen
Für Hauptgebäude sind Sattel, Pult und Walmdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 28 bis 48 ° (Altgrad). Begrünte Dächer und Anlagen für alternative Energiegewinnung (Photovoltaikanlagen) sind zulässig.
6. 4. Dacheindeckungen
Als Material für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur Pfannen mit nicht glänzenden Farben folgender Farbtöne und ihrer Zwischentöne zulässig: rot, rotbraun, anthrazit, dunkelgrün, schwarz

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarrentin, den 25. November 2002

Zarrentin, den 25. Nov. 2002


(Glass)
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bantin:

Nachrücke-Regelung für die Gemeindevertretung Bantin

Die Wahlleiterin der Gemeinde Bantin, Frau Steffi Philipps, gibt hiermit bekannt, dass

Herr Wilhelm Hannemann
für den
Gemeindevertreter Bernd Schlüter

gemäß § 54 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 22. April 1998 als nachrückender Gemeindevertreter festgestellt worden ist.

gez. Philipps
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung:

Berichtigungen

Im letzten Kommunalanzeiger Nr. 23/2002 hat sich bei zwei Sitzungsladungen der Druckfehlerteufel eingeschlichen:

In der auf Seite 6 abgedruckten Ladung zur 4. Tagung des Planungsverbandes des TGG V/G ist der Termin mit dem 11. Dezember 2002, 18.00 Uhr, zwar richtig angegeben, aber der Wochentag stimmt nicht. Der Termin fällt auf einen Mittwoch und nicht - wie angegeben - auf einen Donnerstag.

Auf Seite 7 ist die Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung Zarrentin für den „12.09.2002“ abgedruckt; die Sitzung findet selbstverständlich nicht im September, sondern am 12. Dezember 2002, 19.30 Uhr statt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Valluhn:

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 1 „Westlich der Roten Straße“

Die von der Gemeindevertretung Valluhn am 14.10.2002 als Satzung beschlossene 2. Änderung des o. g. B-Planes wurde von der Genehmigungsbehörde des Landkreises Ludwigslust mit AZ: 108/05/02 A genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung zur 2. Änderung des o. g. B-Planes tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.